

Amtsblatt der Europäischen Union

C 437



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang
18. Dezember 2017

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 437/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2017/C 437/02	Rechtssache C-389/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Europäische Kommission / Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein überarbeitetes Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben — Art. 3 Abs. 1 AEUV — Ausschließliche Zuständigkeit der Union — Gemeinsame Handelspolitik — Art. 207 Abs. 1 AEUV — Handelsaspekte des geistigen Eigentums)	2
2017/C 437/03	Rechtssache C-467/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die Milcherzeugern von der Italienischen Republik gewährt wurde — Mit der Rückzahlung der Milchabgabe verbundene Beihilferegulierung — Mit Bedingungen und Auflagen verbundene Entscheidung — Vom Rat der Europäischen Union auf der Grundlage von Art. 108 Abs. 2 Unterabs. 3 AEUV erlassener Beschluss — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b und c — Bestehende Beihilfe — Neue Beihilfe — Begriffe — Änderung einer bestehenden Beihilfe unter Verstoß gegen eine Bedingung, die die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gewährleistet)	3
2017/C 437/04	Verbundene Rechtssachen C-593/15 P und C-594/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Slowakische Republik/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Eigenmittel der Europäischen Union — Beschluss 2007/436/EG — Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten — Verlust von Einfuhrzöllen — Pflicht zur Zahlung des einem Verlust an Eigenmitteln entsprechenden Betrags an die Kommission — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Schreiben der Europäischen Kommission — Begriff der anfechtbaren Handlung)	3

DE

2017/C 437/05	Rechtssache C-599/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Rumänien/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Eigenmittel der Europäischen Union — Beschluss 2007/436/EG — Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten — Verlust von Einfuhrzöllen — Pflicht zur Zahlung des einem Verlust an Eigenmitteln entsprechenden Betrags an die Kommission — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Schreiben der Europäischen Kommission — Begriff der anfechtbaren Handlung)	4
2017/C 437/06	Rechtssache C-650/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG), SNF SAS/ Europäische Chemikalienagentur, Königreich der Niederlande, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH] — Art. 57 — Besonders besorgniserregende Stoffe — Ermittlung — Art. 2 Abs. 8 Buchst. b — Ausnahme — Art. 3 Nr. 15 — Begriff „Zwischenprodukt“ — Acrylamid)	5
2017/C 437/07	Rechtssache C-687/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Weltfunkkonferenz 2015 der Internationalen Fernmeldeunion — Art. 218 Abs. 9 AEUV — Abweichung von der vorgesehenen Rechtsform — Fehlende Angabe der Rechtsgrundlage)	5
2017/C 437/08	Rechtssache C-39/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Belgien) — Argenta Spaarbank NV/Belgische Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung — Körperschaftsteuer — Richtlinie 90/435/EWG — Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 — Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten — Gemeinsames Steuersystem — Abzugsfähigkeit vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft — Nationale Bestimmungen, mit denen die Doppelbesteuerung der von den Tochtergesellschaften ausgeschütteten Gewinne vermieden werden soll — Keine Berücksichtigung des Bestehens eines Zusammenhangs zwischen den Darlehenszinsen und der Finanzierung der Beteiligung, die zur Ausschüttung von Dividenden geführt hat)	6
2017/C 437/09	Rechtssache C-90/16: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Tax and Chancery Chamber] — Vereinigtes Königreich) — The English Bridge Union Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit Sport stehen — Begriff „Sport“ — Tätigkeit, die durch eine körperliche Komponente gekennzeichnet ist — Duplicate-Bridge)	7
2017/C 437/10	Rechtssache C-106/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — POLBUD — WYKONAWSTWO sp. z o.o., in Liquidation (Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit — Grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft — Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft ohne Verlegung des tatsächlichen Sitzes — Ablehnung der Löschung im Handelsregister — Nationale Regelung, die die Löschung im Handelsregister davon abhängig macht, dass die Gesellschaft am Ende eines Liquidationsverfahrens aufgelöst wird — Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit — Beschränkung der Niederlassungsfreiheit — Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter und der Arbeitnehmer — Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken)	7
2017/C 437/11	Rechtssache C-195/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Kehl — Deutschland) — Strafverfahren gegen I (Vorlage zur Vorabentscheidung — Beförderung — Führerschein — Richtlinie 2006/126/EG — Art. 2 Abs. 1 — Gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen — Begriff „Führerschein“ — Zertifikat über die Führerscheinprüfung [Certificat d'examen du permis de conduire (CEPC)], das seinen Inhaber berechtigt, vor der Aushändigung des endgültigen Führerscheins im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der das Zertifikat ausgestellt hat, ein Fahrzeug zu führen — Führen eines Fahrzeugs durch den Inhaber eines CEPC in einem anderen Mitgliedstaat — Verpflichtung zur Anerkennung des CEPC — Dem Inhaber des CEPC auferlegte Sanktionen wegen des Führens eines Fahrzeugs außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, der das CEPC ausgestellt hat — Verhältnismäßigkeit)	8
2017/C 437/12	Rechtssache C-201/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Majid Shiri, auch bekannt unter dem Namen Madzhdi Shiri (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist — Art. 27 — Rechtsbehelf — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Art. 29 — Frist für die Überstellung — Keine Durchführung der Überstellung innerhalb der vorgeschriebenen Frist — Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats — Übergang der Zuständigkeit — Erfordernis einer Entscheidung des zuständigen Mitgliedstaats)	9

2017/C 437/13	Rechtssache C-347/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Balgarska energiyna borsa AD (BEB)/Komisia za energiyno i vodno regulirane (KEVR) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 101 und 102 AEUV — Richtlinie 2009/72/EG — Art. 9, 10, 13 und 14 — Verordnung (EG) Nr. 714/2009 — Art. 3 — Verordnung [EU] Nr. 1227/2011 — Art. 2 Nr. 3 — Verordnung 2015/1222 — Art. 1 Abs. 3 — Zertifizierung und Benennung eines unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers — Begrenzung der Zahl der Personen, denen im Staatsgebiet eine Lizenz für die Elektrizitätsübertragung erteilt wird)	10
2017/C 437/14	Rechtssache C-407/16: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesa — Lettland) — „Aqua Pro“ SIA/Valsts ieņēmumu dienests (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 220 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b — Nacherhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben — Begriff der „buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben“ — Entscheidung der zuständigen Zollbehörde — Frist für die Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass — Verpflichtung, den Fall an die Europäische Kommission zu übermitteln — Beweise im Fall der Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats)	11
2017/C 437/15	Verbundene Rechtssachen C-454/16 P bis C-456/16 P und C-458/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Oktober 2017 — Global Steel Wire, SA (C-454/16 P), Moreda-Riviere Trefilerías SA (C-455/16 P), Trefilerías Quijano SA (C-456/16 P), Trenzas y Cables de Acero PSC SL (C-458/16 P)/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV — Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Ziff. 35 — Leistungsfähigkeit — Neuer Antrag auf Herabsetzung der Geldbuße wegen fehlender Leistungsfähigkeit — Ablehnendes Schreiben — Klage gegen dieses Schreiben — Zulässigkeit)	13
2017/C 437/16	Verbundene Rechtssachen C-457/16 P und C-459/16 P bis C-461/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Oktober 2017 — Global Steel Wire SA (C-457/16 P), Trenzas y Cables de Acero PSC SL (C-459/16 P), Trefilerías Quijano SA (C-460/16 P), Moreda-Riviere Trefilerías SA (C-461/16 P)/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV — Möglichkeit, Zuwiderhandlungen von Tochtergesellschaften ihren Muttergesellschaften zuzurechnen — Begriff „Unternehmen“ — Anhaltspunkte für das Bestehen einer wirtschaftlichen Einheit — Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses — Rechtsnachfolge von Unternehmen — Höhe der Geldbuße — Leistungsfähigkeit — Voraussetzungen — Wahrung der Verteidigungsrechte)	13
2017/C 437/17	Rechtssache C-534/16: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakei) — Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky/BB construct s. r. o. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Eintragung in das Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen — Nationale Regelung, die die Leistung einer Sicherheit vorschreibt — Betrugsbekämpfung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Unternehmerische Freiheit — Diskriminierungsverbot — Grundsatz ne bis in idem — Rückwirkungsverbot)	14
2017/C 437/18	Rechtssache C-505/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. August 2017 von Groupe Léa Nature gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. Juni 2017 in der Rechtssache T-341/13 RENV, Groupe Léa Nature/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	15
2017/C 437/19	Rechtssache C-548/17: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 21. September 2017 — Finanzamt Goslar gegen baumgarten sports & more GmbH	16
2017/C 437/20	Rechtssache C-552/17: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 21. September 2017 — Alpenchalets Resorts GmbH gegen Finanzamt München Abteilung Körperschaften	16
2017/C 437/21	Rechtssache C-558/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. September 2017 von OZ gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. Juli 2017 in der Rechtssache T-607/16, OZ/Europäische Investitionsbank	17
2017/C 437/22	Rechtssache C-562/17: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 25. September 2017 — Nestrade, S.A./Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT) und Tribunal Económico-Administrativo Central (TEAC)	19
2017/C 437/23	Rechtssache C-575/17: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 28. September 2017 — Sofina SA, Rebelco SA, Sidro SA/Ministre de l'Action et des Comptes Publics	19

2017/C 437/24	Rechtssache C-590/17: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 12. Oktober 2017 — Henri Pouvin, Marie Dijoux, verheiratete Pouvin/Electricité de France (EDF) . . .	20
2017/C 437/25	Rechtssache C-595/17: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 16. Oktober 2017 — Apple Sales International, Apple Inc., Apple retail France EURL/MJA als Insolvenzverwalterin von eBizcuss.com (eBizcuss)	21
2017/C 437/26	Rechtssache C-596/17: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 16. Oktober 2017 — Japan Tobacco International SA, Japan Tobacco International France SAS/Premier ministre, Ministre de l'Action et des Comptes publics, Ministre des Solidarités et de la Santé	22
2017/C 437/27	Rechtssache C-600/17: Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Roma (Italien), eingereicht am 16. Oktober 2017 — Pina Cipollone/Ministero della Giustizia	22
2017/C 437/28	Rechtssache C-602/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am 19. Oktober 2017 — Benoît Sauvage, Kristel Lejeune / Belgischer Staat . . .	23
2017/C 437/29	Rechtssache C-603/17: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 20. Oktober 2017 — Peter Bosworth, Colin Hurley/Arcadia Petroleum Limited u. a.	24

Gericht

2017/C 437/30	Rechtssache T-627/15: Urteil des Gerichts vom 7. November 2017 — Frame/EUIPO — Bianca-Moden (BIANCALUNA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke BIANCALUNA — Zurückweisung — Ältere nationale Bildmarke bianca — Prozessökonomie — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	26
2017/C 437/31	Rechtssache T-628/15: Urteil des Gerichts vom 7. November 2017 — Frame/EUIPO — Bianca-Moden (Biancaluna) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Biancaluna — Zurückweisung — Ältere nationale Bildmarke bianca — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	26
2017/C 437/32	Rechtssache T-42/16: Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — De Nicola/Rat und Gerichtshof der Europäischen Union (Außervertragliche Haftung — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Richtlinien über Lasertherapien — Art. 47 der Charta der Grundrechte — Angemessene Frist — Nichtbeachtung der Regeln des fairen Verfahrens — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden — Anträge, die der Kläger in einer beim Gericht für den öffentlichen Dienst anhängigen Rechtssache gestellt hat — Teilweise Verweisung der Rechtssache an das Gericht)	27
2017/C 437/33	Rechtssache T-99/16: Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — De Nicola/Gerichtshof der Europäischen Union (Außervertragliche Haftung — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Mobbing — Nichtbeachtung der Regeln des fairen Verfahrens — Art. 47 der Charta der Grundrechte — Angemessene Frist — Schadensersatzanträge, die im Rahmen einer Klage vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst gestellt wurden — Teilweise Verweisung der Rechtssache an das Gericht)	28

2017/C 437/34	Rechtssache T-144/16: Urteil des Gerichts vom 7. November 2017 — Mundipharma/EUIPO — Multipharma (MULTIPHARMA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke MULTIPHARMA — Ältere Unionswortmarke MUNDIPHARMA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) .	29
2017/C 437/35	Rechtssache T-754/16: Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — Oakley/EUIPO — Xuebo Ye (Darstellung einer unterbrochenen Ellipse) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke mit der Darstellung eines Umrisses in Form einer unterbrochenen Ellipse — Ältere Unionsbildmarke mit der Darstellung einer Ellipse — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])	29
2017/C 437/36	Rechtssache T-776/16: Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — Isocell/EUIPO — iCell (iCell.) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke iCell. — Ältere Unionswortmarke Isocell, ältere internationale Wortmarke Isocell und ältere internationale und nationale Wortmarken ISOCELL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	30
2017/C 437/37	Rechtssache T-777/16: Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — Isocell/EUIPO — iCell (iCell. Insulation Technology Made in Sweden) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke iCell. Insulation Technology Made in Sweden — Ältere Unionswortmarke Isocell, ältere internationale Wortmarke Isocell und ältere internationale und nationale Wortmarken ISOCELL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . .	31
2017/C 437/38	Rechtssache T-80/17: Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — Steiniger/EUIPO — ista Deutschland (IST) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke IST — Ältere Unionsbildmarke ISTA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Relevante Verkehrskreise — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	31
2017/C 437/39	Rechtssache T-623/17: Klage, eingereicht am 11. September 2017 — Previsión Sanitaria Nacional, PSN, Mutua de Seguros y Reaseguros a Prima Fija/SRB	32
2017/C 437/40	Rechtssache T-657/17: Klage, eingereicht am 27. September 2017 — Anabi Blanga/EUIPO — Polo/Lauren (HPC POLO)	33
2017/C 437/41	Rechtssache T-667/17: Klage, eingereicht am 21. September 2017 — Alkarim for Trade and Industry/Rat	33
2017/C 437/42	Rechtssache T-698/17: Klage, eingereicht am 11. Oktober 2017 — Man Truck & Bus/EUIPO — Halla Holdings (MANDO)	35
2017/C 437/43	Rechtssache T-703/17: Klage, eingereicht am 12. Oktober 2017 — Zypern/EUIPO — Papouis Dairies (Papouis Halloumi)	35
2017/C 437/44	Rechtssache T-708/17: Klage, eingereicht am 12. Oktober 2017 — OPS Újpest/Kommission	36
2017/C 437/45	Rechtssache T-709/17: Klage, eingereicht am 13. Oktober 2017 — M-Sansz/Kommission	37
2017/C 437/46	Rechtssache T-710/17: Klage, eingereicht am 13. Oktober 2017 — Lux-Rehab Non-Profit/Kommission	38

2017/C 437/47	Rechtssache T-712/17: Klage, eingereicht am 9. Oktober 2017 — Ntolas/EUIPO — General Nutrition Investment (GN Laboratories)	40
2017/C 437/48	Rechtssache T-713/17: Klage, eingereicht am 14. Oktober 2017 — Motex/Kommission	40
2017/C 437/49	Rechtssache T-714/17: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2017 — Aeris Invest/SRB	42
2017/C 437/50	Rechtssache T-97/17: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2017 — Franmax/EUIPO — R. Seelig & Hille (her-bea)	42

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2017/C 437/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 424 vom 11.12.2017

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 412 vom 4.12.2017

Abl. C 402 vom 27.11.2017

Abl. C 392 vom 20.11.2017

Abl. C 382 vom 13.11.2017

Abl. C 374 vom 6.11.2017

Abl. C 369 vom 30.10.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Europäische Kommission / Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-389/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein überarbeitetes Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben — Art. 3 Abs. 1 AEUV — Ausschließliche Zuständigkeit der Union — Gemeinsame Handelspolitik — Art. 207 Abs. 1 AEUV — Handelsaspekte des geistigen Eigentums)

(2017/C 437/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, J. Guillem Carrau, B. Hartmann, A. Lewis und M. Kocjan)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Etienne, A. Neergaard und R. Passos)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Balta und F. Florindo Gijón)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Hedvábná, K. Najmanová, M. Smolek und J. Vlácil), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Techert), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Tassopoulou), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: M. A. Sampol Pucurull), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas, F. Fize, B. Fodda und D. Segoin), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato), Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Bóra, M. Z. Fehér und G. Koós), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, M. Gijzen und B. Koopman), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer), Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Figueiredo, L. Inez Fernandes und L. Duarte), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Kianička), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: C. Brodie und D. Robertson),

Tenor

1. Der Beschluss 8512/15 des Rates vom 7. Mai 2015 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein überarbeitetes Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 8512/15 werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein auf die Art. 207 und 218 AEUV gestützter Beschluss des Rates der Europäischen Union in Kraft tritt.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

4. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, Ungarn, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Slowakische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 311 vom 21.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Europäische Kommission/
Italienische Republik**

(Rechtssache C-467/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die Milcherzeugern von der Italienischen Republik gewährt wurde — Mit der Rückzahlung der Milchabgabe verbundene Beihilferegelung — Mit Bedingungen und Auflagen verbundene Entscheidung — Vom Rat der Europäischen Union auf der Grundlage von Art. 108 Abs. 2 Unterabs. 3 AEUV erlassener Beschluss — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b und c — Bestehende Beihilfe — Neue Beihilfe — Begriffe — Änderung einer bestehenden Beihilfe unter Verstoß gegen eine Bedingung, die die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gewährleistet)

(2017/C 437/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und P. Němečková)

Andere Partei des Verfahrens: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino und P. Grasso, avvocati dello Stato)

Tenor

1. Die Nrn. 1, 2 und 4 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 24. Juni 2015, Italien/Kommission (T-527/13, EU:T:2015:429), werden aufgehoben.
2. Die von der Italienischen Republik beim Gericht der Europäischen Union in der Rechtssache T-527/13 erhobene Klage wird abgewiesen.
3. Die Italienische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, die dieser im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 406 vom 7.12.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Slowakische Republik/
Europäische Kommission**

(Verbundene Rechtssachen C-593/15 P und C-594/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Eigenmittel der Europäischen Union — Beschluss 2007/436/EG — Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten — Verlust von Einfuhrzöllen — Pflicht zur Zahlung des einem Verlust an Eigenmitteln entsprechenden Betrags an die Kommission — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Schreiben der Europäischen Kommission — Begriff der anfechtbaren Handlung)

(2017/C 437/04)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros, A. Tokár, G.-D. Balan und Z. Malúšková)

Streithelfer zur Unterstützung des Rechtsmittelführerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und T. Müller), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und K. Stranz), Rumänien (Prozessbevollmächtigte: R. H. Radu, M. Chicu und A. Wellman)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Slowakische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.
3. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland und Rumänien tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Rumänien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-599/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Eigenmittel der Europäischen Union — Beschluss 2007/436/EG — Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten — Verlust von Einfuhrzöllen — Pflicht zur Zahlung des einem Verlust an Eigenmitteln entsprechenden Betrags an die Kommission — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Schreiben der Europäischen Kommission — Begriff der anfechtbaren Handlung)

(2017/C 437/05)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: R.-H. Radu, M. Chicu und A. Wellman)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G.-D. Balan, A. Caeiros, A. Tokár und Z. Malúšková)

Streithelfer zur Unterstützung des Rechtsmittelführers: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und T. Müller), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und K. Stranz), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Rumänien trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.
3. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG), SNF SAS / Europäische Chemikalienagentur, Königreich der Niederlande, Europäische Kommission

(Rechtssache C-650/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH] — Art. 57 — Besonders besorgniserregende Stoffe — Ermittlung — Art. 2 Abs. 8 Buchst. b — Ausnahme — Art. 3 Nr. 15 — Begriff „Zwischenprodukt“ — Acrylamid)

(2017/C 437/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG), SNF SAS (Prozessbevollmächtigte: E. Mullier und R. Cana, avocats, und D. Abrahams, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä und W. Broere als Bevollmächtigte im Beistand von J. Stuyck und S. Raes, advocaten), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und B. Koopman), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Talabér-Ritz, E. Manhaeve, K. Mifsud-Bonnici und D. Kukovec)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG) und die SNF SAS tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).
3. Das Königreich der Niederlande und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 8.2.16.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Oktober 2017 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-687/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Weltfunkkonferenz 2015 der Internationalen Fernmeldeunion — Art. 218 Abs. 9 AEUV — Abweichung von der vorgesehenen Rechtsform — Fehlende Angabe der Rechtsgrundlage)

(2017/C 437/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Nicolae und F. Erlbacher)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: I. Šulce, J.-P. Hix und O. Segnana)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und M. Hedvábná), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und K. Stranz), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Fize, G. de Bergues, B. Fodda und D. Colas), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: C. Brodie, M. Holt und D. Robertson im Beistand von J. Holmes, Barrister)

Tenor

1. Die vom Rat der Europäischen Union am 26. Oktober 2015 auf seiner 3 419. Tagung in Luxemburg angenommenen Schlussfolgerungen zur Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) werden für nichtig erklärt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 22.2.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Belgien) — Argenta Spaarbank NV/Belgische Staat (Rechtssache C-39/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Körperschaftsteuer — Richtlinie 90/435/EWG — Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 — Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten — Gemeinsames Steuersystem — Abzugsfähigkeit vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft — Nationale Bestimmungen, mit denen die Doppelbesteuerung der von den Tochtergesellschaften ausgeschütteten Gewinne vermieden werden soll — Keine Berücksichtigung des Bestehens eines Zusammenhangs zwischen den Darlehenszinsen und der Finanzierung der Beteiligung, die zur Ausschüttung von Dividenden geführt hat)

(2017/C 437/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Argenta Spaarbank NV

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

1. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift wie Art. 198 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, das durch den Königlichen Erlass vom 10. April 1992 koordiniert und durch das Gesetz vom 12. Juni 1992 bestätigt wurde, entgegensteht, wonach vom steuerpflichtigen Gewinn einer Muttergesellschaft die von ihr gezahlten Darlehenszinsen bis zu einem Betrag in Höhe der — bereits steuerlich absetzbaren — Dividenden aus Beteiligungen der Muttergesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften, die sie während eines Zeitraums von weniger als einem Jahr gehalten hat, nicht abgesetzt werden können, auch wenn die Zinsen nicht mit der Finanzierung dieser Beteiligungen in Zusammenhang stehen.

2. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 90/435 ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten nicht ermächtigt, eine nationale Vorschrift wie Art. 198 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, das durch den Königlichen Erlass vom 10. April 1992 koordiniert und durch das Gesetz vom 12. Juni 1992 bestätigt wurde, anzuwenden, da sie über das zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen erforderliche Maß hinausgeht.

⁽¹⁾ ABl. C 136 vom 18.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Tax and Chancery Chamber] — Vereinigtes Königreich) — The English Bridge Union Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-90/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit Sport stehen — Begriff „Sport“ — Tätigkeit, die durch eine körperliche Komponente gekennzeichnet ist — Duplicate-Bridge)

(2017/C 437/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: The English Bridge Union Limited

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Tenor

Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass eine Tätigkeit wie Duplicate-Bridge, die durch eine unbedeutend erscheinende körperliche Komponente gekennzeichnet ist, nicht unter den Begriff „Sport“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 25.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — POLBUD — WYKONAWSTWO sp. z o.o., in Liquidation

(Rechtssache C-106/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit — Grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft — Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft ohne Verlegung des tatsächlichen Sitzes — Ablehnung der Löschung im Handelsregister — Nationale Regelung, die die Löschung im Handelsregister davon abhängig macht, dass die Gesellschaft am Ende eines Liquidationsverfahrens aufgelöst wird — Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit — Beschränkung der Niederlassungsfreiheit — Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter und der Arbeitnehmer — Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken)

(2017/C 437/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Partei des Ausgangsverfahrens

POLBUD — WYKONAWSTWO sp. z o.o., in Liquidation

Tenor

1. Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass die Niederlassungsfreiheit für die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat gilt, durch die diese unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen ohne Verlegung ihres tatsächlichen Sitzes in eine dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umgewandelt werden soll.
2. Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat, durch die sie unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen in eine dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umgewandelt werden soll, von der Auflösung der ersten Gesellschaft abhängig macht.

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 13.6.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Kehl — Deutschland) — Strafverfahren gegen I**

(Rechtssache C-195/16) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Beförderung — Führerschein — Richtlinie 2006/126/EG — Art. 2
Abs. 1 — Gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen — Begriff „Führerschein“ — Zertifikat über die
Führerscheinprüfung [Certificat d'examen du permis de conduire (CEPC)], das seinen Inhaber berechtigt,
vor der Aushändigung des endgültigen Führerscheins im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der das
Zertifikat ausgestellt hat, ein Fahrzeug zu führen — Führen eines Fahrzeugs durch den Inhaber eines
CEPC in einem anderen Mitgliedstaat — Verpflichtung zur Anerkennung des CEPC — Dem Inhaber des
CEPC auferlegte Sanktionen wegen des Führens eines Fahrzeugs außerhalb des Hoheitsgebiets des
Mitgliedstaats, der das CEPC ausgestellt hat — Verhältnismäßigkeit)**

(2017/C 437/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Kehl

Partei des Ausgangsverfahrens

I

Beteiligte: Staatsanwaltschaft Offenburg

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein sowie die Art. 18, 21, 45, 49 und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, aufgrund deren dieser Mitgliedstaat die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Legitimationspapiers, mit dem das Bestehen einer Fahrerlaubnis seines Inhabers bescheinigt wird, das aber nicht den Anforderungen des in der Richtlinie vorgesehenen Führerscheinmusters entspricht, auch dann verweigern kann, wenn der Inhaber des Legitimationspapiers die in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins erfüllt.

2. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126 sowie die Art. 21, 45, 49 und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, eine Sanktion gegen eine Person zu verhängen, die zwar die in der Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins erfüllt hat, aber in seinem Hoheitsgebiet ein Kraftfahrzeug führt, ohne im Besitz eines den Anforderungen des in dieser Richtlinie vorgesehenen Musters entsprechenden Führerscheins zu sein, und die bis zur Ausstellung eines entsprechenden Führerscheins durch einen anderen Mitgliedstaat das Bestehen ihrer in diesem anderen Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis ausschließlich durch ein von ihm ausgestelltes vorläufiges Legitimationspapier nachweisen kann, sofern diese Sanktion nicht außer Verhältnis zur Schwere der in Rede stehenden Tat steht. Insoweit hat das vorlegende Gericht im Rahmen seiner Würdigung der Schwere des von der betreffenden Person begangenen Verstoßes und der Härte der ihr aufzuerlegenden Sanktion als etwaigen mildernden Umstand zu berücksichtigen, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat eine Fahrerlaubnis erworben hat, wie durch ein von diesem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes Legitimationspapier nachgewiesen wird, das grundsätzlich vor Ablauf seiner Gültigkeit auf Antrag der betreffenden Person gegen einen den Anforderungen des in der Richtlinie 2006/126 vorgesehenen Musters entsprechenden Führerschein ausgetauscht wird. Das vorlegende Gericht muss im Kontext seiner Untersuchung ebenfalls prüfen, welche konkrete Gefahr für die Sicherheit des inländischen Straßenverkehrs von der betreffenden Person ausging.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 18.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Majid Shiri, auch bekannt unter dem Namen Madzhdi Shiri

(Rechtssache C-201/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist — Art. 27 — Rechtsbehelf — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Art. 29 — Frist für die Überstellung — Keine Durchführung der Überstellung innerhalb der vorgeschriebenen Frist — Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats — Übergang der Zuständigkeit — Erfordernis einer Entscheidung des zuständigen Mitgliedstaats)

(2017/C 437/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Majid Shiri, auch bekannt unter dem Namen Madzhdi Shiri

belangte Behörde: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Tenor

1. Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass die Zuständigkeit von Rechts wegen auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergeht, sofern die Überstellung nicht innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung festgelegten sechsmonatigen Frist durchgeführt wird, ohne dass es erforderlich ist, dass der zuständige Mitgliedstaat die Verpflichtung zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person ablehnt.

2. Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013, betrachtet vor dem Hintergrund ihres 19. Erwägungsgrundes, sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen können muss, der es ihr ermöglicht, sich auf den nach dem Erlass der Überstellungsentscheidung eingetretenen Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung festgelegten sechsmonatigen Frist zu berufen. Das aufgrund einer innerstaatlichen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden einem solchen Antragsteller zustehende Recht, sich im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung auf nach ihrem Erlass eingetretene Umstände zu berufen, genügt dieser Verpflichtung, einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 18.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Balgarska energiyna borsa AD (BEB)/Komisia za energiyno i vodno regulirane (KEVR)

(Rechtssache C-347/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 101 und 102 AEUV — Richtlinie 2009/72/EG — Art. 9, 10, 13 und 14 — Verordnung (EG) Nr. 714/2009 — Art. 3 — Verordnung [EU] Nr. 1227/2011 — Art. 2 Nr. 3 — Verordnung 2015/1222 — Art. 1 Abs. 3 — Zertifizierung und Benennung eines unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers — Begrenzung der Zahl der Personen, denen im Staatsgebiet eine Lizenz für die Elektrizitätsübertragung erteilt wird)

(2017/C 437/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Balgarska energiyna borsa AD (BEB)

Beklagte: Komisia za energiyno i vodno regulirane (KEVR)

Tenor

Die Art. 9, 10, 13 und 14 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts in Verbindung mit deren drittem Erwägungsgrund sowie Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement stehen unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nationalen Rechtsvorschriften, die die Zahl der Personen begrenzen, denen in einem bestimmten Gebiet eine Lizenz für die Elektrizitätsübertragung erteilt wird, nicht entgegen.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 5.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesa — Lettland) — „Aqua Pro“ SIA/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-407/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 220 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b — Nacherhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben — Begriff der „buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben“ — Entscheidung der zuständigen Zollbehörde — Frist für die Einreichung eines Antrags auf Erstattung oder Erlass — Verpflichtung, den Fall an die Europäische Kommission zu übermitteln — Beweise im Fall der Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats)

(2017/C 437/14)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākās tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Aqua Pro“ SIA

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Tenor

1. Art. 217 Abs. 1 und Art. 220 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass im Fall einer Nacherhebung der von den Behörden festgestellte Betrag der geschuldeten Abgaben als buchmäßig erfasst anzusehen ist, wenn die Zollbehörden diesen Betrag in die Bücher oder in sonstige stattdessen verwendete Unterlagen eintragen, unabhängig davon, ob die Entscheidung der Behörden über die buchmäßige Erfassung oder über die Festlegung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben Gegenstand einer Anfechtung im Verwaltungsverfahren oder einer Klage vor den Gerichten ist.
2. Art. 220 Abs. 2 Buchst. b sowie die Art. 236, 239 und 243 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass der Einführer im Rahmen eines Rechtsbehelfs im Verwaltungsverfahren oder vor den Gerichten im Sinne von Art. 243 dieser Verordnung in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung gegen eine Entscheidung der zuständigen Steuerverwaltung, mit der nachträglich ein Einfuhrabgabenbetrag buchmäßig erfasst und dem Einführer dessen Zahlung auferlegt wird, berechtigtes Vertrauen nach Art. 220 Abs. 2 Buchst. b dieser Verordnung in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung geltend machen kann, um diese buchmäßige Erfassung anzufechten, unabhängig davon, ob der Einführer einen Antrag auf Erlass oder Erstattung dieser Abgaben gemäß dem in den Art. 236 und 239 dieser Verordnung in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung vorgesehenen Verfahren gestellt hat.
3. Art. 869 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Zollbehörden mangels eines Beschlusses oder eines Verfahrens der Europäischen Kommission im Sinne von Art. 871 Abs. 2 dieser Verordnung in der durch die Verordnung Nr. 1335/2003 geänderten Fassung in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nicht selbst die Entscheidung treffen dürfen, von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der nicht erhobenen Abgaben abzusehen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung berechtigten Vertrauens nach Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung erfüllt sind, und dass diese Behörden verpflichtet sind, die Kommission mit dem Fall zu befassen, entweder wenn sie der Auffassung sind, dass die Kommission einen Irrtum im Sinne dieser Bestimmung der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung begangen hat oder wenn der betreffende Fall des Ausgangsverfahrens im Zusammenhang mit Ergebnissen von Ermittlungen der Europäischen Union im Sinne von Art. 871 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 1335/2003 geänderten Fassung steht oder wenn es im Ausgangsverfahren um Abgabebeträge von 500 000 Euro oder mehr geht.

4. Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die in einem Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) enthaltenen Informationen über das Verhalten der Zollbehörden des Ausführstaats und des Ausführers zu den Beweismitteln zählen, die bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen sich ein Einführer auf ein berechtigtes Vertrauen nach dieser Bestimmung berufen kann, zu berücksichtigen sind. Soweit sich ein solcher Bericht jedoch im Hinblick auf die in ihm enthaltenen Informationen als unzureichend herausstellt, um rechtlich hinreichend nachzuweisen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich in jeder Hinsicht erfüllt sind, was das nationale Gericht zu prüfen hat, können die Zollbehörden verpflichtet sein, hierfür zusätzliche Beweise vorzulegen, insbesondere durch Vornahme nachträglicher Prüfungen.
5. Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, anhand sämtlicher konkreter Umstände des Ausgangsrechtsstreits und insbesondere der zu diesem Zweck von den Parteien des Ausgangsverfahrens vorgelegten Beweise zu beurteilen, ob die Voraussetzungen, unter denen ein Einführer ein berechtigtes Vertrauen im Sinne dieser Bestimmung geltend machen kann, erfüllt sind. Für die Zwecke dieser Beurteilung haben die bei einer nachträglichen Prüfung gewonnenen Informationen keinen Vorrang vor den in einem Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) enthaltenen Informationen.
6. Art. 875 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 1335/2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat unter den nach diesem Artikel von der Europäischen Kommission klargestellten Voraussetzungen an die Feststellungen gebunden ist, die von der Kommission in einem auf der Grundlage von Art. 873 dieser Verordnung in der durch die Verordnung Nr. 1335/2003 geänderten Fassung hinsichtlich eines anderen Mitgliedstaats erlassenen Beschluss getroffen wurden, wenn ein Fall mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen vorliegt, was von seinen Behörden und seinen Gerichten unter Berücksichtigung insbesondere der Informationen betreffend das Verhalten des Ausführers oder jenes der Zollbehörden des Ausführstaats, wie sie sich aus einem diesem Beschluss zugrunde liegenden Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), ergeben, zu beurteilen ist.
7. Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung und Art. 875 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 1335/2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Zollbehörden alle nachträglichen Prüfungen vornehmen dürfen, die sie für erforderlich erachten, und die bei diesen Prüfungen gewonnenen Informationen verwenden dürfen, sowohl um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen sich ein Einführer auf ein berechtigtes Vertrauen nach Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung berufen kann, als auch um festzustellen, ob ein Fall, mit dem sie befasst sind, im Sinne von Art. 875 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 1335/2003 geänderten Fassung vergleichbare tatsächliche und rechtliche Merkmale wie ein Fall aufweist, der Gegenstand eines von der Europäischen Kommission nach Art. 873 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 1335/2003 geänderten Fassung erlassenen Beschlusses über das Absehen von der buchmäßigen Erfassung der Abgaben war.
8. Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 2700/2000 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass ein Einführer Waren auf der Grundlage eines Vertriebsvertrags eingeführt hat, keinen Einfluss darauf hat, ob er sein berechtigtes Vertrauen geltend machen kann; er kann dies unter denselben Voraussetzungen tun wie ein Einführer, der Waren eingeführt hat, indem er sie unmittelbar beim Ausführer gekauft hat, d. h., wenn kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung ist zunächst, dass die Abgaben wegen eines Irrtums der zuständigen Behörden nicht erhoben worden sind, sodann, dass der Irrtum von einem gutgläubigen Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte, und schließlich, dass dieser alle für seine Zollerklärung geltenden Bestimmungen beachtet hat. Zu diesem Zweck hat sich ein solcher Einführer gegen die Risiken einer Nacherhebung abzusichern, insbesondere indem er vom Vertragspartner bei oder nach Abschluss des Vertriebsvertrags alle Beweise für die Richtigkeit der Ausstellung des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A für diese Waren zu erhalten sucht. Ein berechtigtes Vertrauen im Sinne der genannten Bestimmung fehlt somit insbesondere, wenn sich ein Einführer, obwohl er offenkundige Gründe hat, an der Richtigkeit eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A zu zweifeln, nicht bei diesem Vertragspartner erkundigt hat, unter welchen Umständen das Zeugnis ausgestellt worden ist, um zu überprüfen, ob diese Zweifel berechtigt sind.

(¹) ABL C 343 vom 19.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Oktober 2017 — Global Steel Wire, SA (C-454/16 P), Moreda-Riviere Trefilerías SA (C-455/16 P), Trefilerías Quijano SA (C-456/16 P), Trenzas y Cables de Acero PSC SL (C-458/16 P)/Europäische Kommission

(Verbundene Rechtssachen C-454/16 P bis C-456/16 P und C-458/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV — Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Ziff. 35 — Leistungsfähigkeit — Neuer Antrag auf Herabsetzung der Geldbuße wegen fehlender Leistungsfähigkeit — Ablehnendes Schreiben — Klage gegen dieses Schreiben — Zulässigkeit)

(2017/C 437/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Global Steel Wire, SA (C-454/16 P), Moreda-Riviere Trefilerías SA (C-455/16 P), Trefilerías Quijano SA (C-456/16 P), Trenzas y Cables de Acero PSC SL (C-458/16 P) (Prozessbevollmächtigte: F. González Díaz, A. Tresandi Blanco und V. Romero Algarra, abogados)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und C. Urraca Caviedes)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Global Steel Wire SA, die Moreda-Riviere Trefilerías SA, die Trefilerías Quijano SA und die Trenzas y Cables de Acero PSC SL tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Oktober 2017 — Global Steel Wire SA (C-457/16 P), Trenzas y Cables de Acero PSC SL (C-459/16 P), Trefilerías Quijano SA (C-460/16 P), Moreda-Riviere Trefilerías SA (C-461/16 P)/Europäische Kommission

(Verbundene Rechtssachen C-457/16 P und C-459/16 P bis C-461/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV — Möglichkeit, Zuwiderhandlungen von Tochtergesellschaften ihren Muttergesellschaften zuzurechnen — Begriff „Unternehmen“ — Anhaltspunkte für das Bestehen einer wirtschaftlichen Einheit — Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses — Rechtsnachfolge von Unternehmen — Höhe der Geldbuße — Leistungsfähigkeit — Voraussetzungen — Wahrung der Verteidigungsrechte)

(2017/C 437/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Global Steel Wire, SA (C-457/16 P), Trenzas y Cables de Acero PSC SL (C-459/16 P), Trefilerías Quijano SA (C-460/16 P), Moreda-Riviere Trefilerías SA (C-461/16 P) (Prozessbevollmächtigte: F. González Díaz, A. Tresandi Blanco und V. Romero Algarra, abogados)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und C. Urraca Caviedes im Beistand von L. Ortiz Blanco und A. Lamadrid de Pablo, abogados)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Global Steel Wire SA, die Trenzas y Cables de Acero PSC SL, die Trefilerías Quijano SA und die Moreda-Riviere Trefilerías SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakei) — Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky/BB construct s. r. o.

(Rechtssache C-534/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Eintragung in das Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen — Nationale Regelung, die die Leistung einer Sicherheit vorschreibt — Betrugsbekämpfung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Unternehmerische Freiheit — Diskriminierungsverbot — Grundsatz *ne bis in idem* — Rückwirkungsverbot)

(2017/C 437/17)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky

Beklagte: BB construct s. r. o.

Tenor

1. Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie es nicht verwehren, dass die Steuerverwaltung anlässlich der Mehrwertsteuerregistrierung eines Steuerpflichtigen, dessen Geschäftsführer zuvor Geschäftsführer oder Gesellschafter einer anderen juristischen Person war, die ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, diesem Steuerpflichtigen die Leistung einer Sicherheit auferlegt, deren Höhe bis zu 500 000 Euro betragen kann, sofern die von diesem Steuerpflichtigen geforderte Sicherheit nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die in Art. 273 genannten Ziele zu erreichen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist dahin auszulegen, dass er nicht dem entgegensteht, dass die Steuerverwaltung von einem neuen Steuerpflichtigen anlässlich seiner Mehrwertsteuerregistrierung verlangt, dass er aufgrund seiner Verflechtung mit einer anderen juristischen Person, die Steuerrückstände hat, eine solche Sicherheit leistet.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. August 2017 von Groupe Léa Nature gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. Juni 2017 in der Rechtssache T-341/13 RENV, Groupe Léa Nature/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-505/17 P)

(2017/C 437/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Groupe Léa Nature (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Baud)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Debonair Trading Internacional Lda

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 8. Juni 2017 aufzuheben;
- die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- Debonair die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin zwei Gründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Unionsmarkenverordnung, der auf einer Missachtung der ständigen Rechtsprechung zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen den Marken beruhe.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, das Gericht habe

- die einschlägigen Kriterien zur Bestimmung der maßgeblichen Verkehrskreise nicht angewandt;
- die Ähnlichkeit zwischen den Zeichen nicht richtig beurteilt;
- die für die Beurteilung des Erwerbs von Unterscheidungskraft durch Benutzung geeigneten einschlägigen Voraussetzungen nicht richtig angewandt;
- eine umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr nicht ordnungsgemäß vorgenommen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Unionsmarkenverordnung aufgrund der Missachtung der ständigen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Bekanntheit einer älteren Marke beeinträchtigenden Benutzungen.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, das Gericht habe

- nicht alle zum Nachweis der Bekanntheit einer älteren Marke erforderlichen Kriterien angewandt;
- die Ähnlichkeit zwischen den Zeichen nicht richtig beurteilt;
- nicht ordnungsgemäß geprüft, ob die maßgeblichen Verkehrskreise zwischen den Marken einen Zusammenhang herstellen könnten;
- die nachteilige Auswirkung, die die Benutzung einer Markenmeldung auf die Bekanntheit einer älteren Marke haben könne, nicht richtig beurteilt.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 21. September 2017 — Finanzamt Goslar gegen baumgarten sports & more GmbH

(Rechtssache C-548/17)

(2017/C 437/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Goslar

Beklagte: baumgarten sports & more GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 63 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ unter Berücksichtigung der dem Steuerpflichtigen zukommenden Aufgabe als Steuereinnahmer für den Fiskus einschränkend dahingehend auszulegen, dass der für die Leistung zu vereinnahmende Betrag
 - a) fällig ist oder
 - b) zumindest unbedingt geschuldet wird?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die für die Leistung geschuldete Steuer für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzufinanzieren, wenn er die Vergütung für seine Leistung (teilweise) erst zwei Jahre nach Entstehung des Steuertatbestands erhalten kann?
3. Bei Bejahung der zweiten Frage: Sind die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ihnen nach Artikel 90 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zustehenden Befugnisse berechtigt, bereits für den Besteuerungszeitraum der Steuerentstehung von einer Berichtigung nach Artikel 90 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem auszugehen, wenn der Steuerpflichtige den zu vereinnahmenden Betrag mangels Fälligkeit erst zwei Jahre nach Eintritt des Steuertatbestands vereinnahmen kann?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 21. September 2017 — Alpenchalets Resorts GmbH gegen Finanzamt München Abteilung Körperschaften

(Rechtssache C-552/17)

(2017/C 437/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Alpenchalets Resorts GmbH

Beklagter: Finanzamt München Abteilung Körperschaften

Vorlagefragen

1. Unterliegt eine Leistung, die im Wesentlichen in der Überlassung einer Ferienwohnung besteht und bei der zusätzliche Leistungselemente nur als Neben- zur Hauptleistung anzusehen sind, entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union Van Ginkel vom 12. November 1992 C-163/91 (EU:C:1992:435) der Sonderregelung für Reisebüros nach Artikel 306 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾?
2. Bei Bejahung der Frage zu 1.: Kann diese Leistung neben der Sonderregelung für Reisebüros nach Artikel 306 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zusätzlich auch der Steuersatzermäßigung für die Beherbergung von Ferienunterkünften im Sinne von Artikel 98 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, in Verbindung mit Anhang III Nummer 12 unterliegen?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. September 2017 von OZ gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. Juli 2017 in der Rechtssache T-607/16, OZ/Europäische Investitionsbank

(Rechtssache C-558/17 P)

(2017/C 437/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: OZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil in der Rechtssache T-607/16 vollständig aufzuheben;
- die Entscheidung des EIB-Präsidenten Dr. Werner Hoyer vom 16. Oktober 2015, die im Verfahren zur Würde der Person am Arbeitsplatz erlassen wurde, das infolge des von ihr in Bezug auf den Vorgesetzten Herrn F am 20. Mai 2015 gestellten Antrags eingeleitet und vom Untersuchungsausschuss geprüft worden war, aufzuheben und den entsprechenden Bericht vom 14. September 2015, in dem ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde und ungeeignete Empfehlungen enthalten waren, aufzuheben;
- die ihr infolge des erlittenen Schadens entstandenen bzw. entstehenden Behandlungskosten i) in Höhe von bisher 977 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) und ii) in Höhe von vorläufig 5 850 Euro für künftige Behandlungskosten zu ersetzen;
- den ihr entstandenen immateriellen Schaden in Höhe von 20 000 Euro zu ersetzen;
- ihr Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren in Höhe von 35 100 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) zu ersetzen;
- der EIB die Kosten dieses Rechtsmittelverfahrens sowie die des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen;
- die Wiedereröffnung des Verfahrens zur Würde am Arbeitsplatz durch die EIB und/oder eine neue Entscheidung des Präsidenten der EIB anzuordnen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin beantragt die Aufhebung des Urteils des Gerichts vom 13. Juli 2017, OZ/Europäische Investitionsbank (Rechtssache T-607/16), mit dem das Gericht die Anfechtungsklage gegen die am 16. Oktober 2015 im Rahmen der auf Antrag von OZ vom 20. Mai 2015 eingeleiteten und vom Untersuchungsausschuss geführten Untersuchung zur Würde der Person am Arbeitsplatz in Bezug auf Herrn F wegen Vorwürfen der sexuellen Belästigung ergangene Entscheidung des EIB-Präsidenten abgewiesen hat, sowie die Aufhebung des Berichts des Untersuchungsausschusses vom 14. September 2015 über den von OZ am 20. Mai 2015 gestellten Antrag betreffend die Würde der Person am Arbeitsplatz (im Folgenden: streitige Entscheidung und streitiger Bericht).

In der Sache geht es um Vorwürfe der sexuellen Belästigung, die von OZ gegen ihren Vorgesetzten, Herrn F, erhoben wurden. Die sexuelle Belästigung soll von 2011 bis 2014 stattgefunden haben und führte dazu, dass OZ mit Antrag vom 20. Mai 2015 ein förmliches Verfahren zur Würde der Person am Arbeitsplatz anstrebte.

Gemäß dem Verfahren zur Würde der Person am Arbeitsplatz erstellte der Untersuchungsausschuss am 14. September 2014 einen Bericht, auf dessen Grundlage der Präsident der Europäischen Investitionsbank am 16. Oktober 2015 eine Entscheidung erließ.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend: i) Während des Untersuchungsverfahrens habe es mehrere Unregelmäßigkeiten gegeben, insbesondere in Form von Verstößen gegen ihr (in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention [im Folgenden: EMRK] und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [im Folgenden: Charta] verankertes) Recht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren, und ii) sowohl der Bericht als auch die Entscheidung enthielten Angaben, die nicht nur für die Behandlung ihrer Beschwerde wegen sexueller Belästigung irrelevant seien, sondern auch zu ihrem Privatleben gehörten und daher entfernt werden müssten, oder aber irrelevant seien und über den Rahmen der Untersuchung hinausgingen.

Nachdem sie ohne Erfolg versucht habe, eine gütliche Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen, insbesondere indem sie ein Güteverfahren nach Art. 41 der Personalordnung der Europäischen Investitionsbank in Gang gebracht habe (dessen Scheitern am 22. April 2016 festgestellt worden sei), habe sie durch ihren Rechtsanwalt Benoit Maréchal beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eine Anfechtungsklage gegen die Entscheidung und den Bericht erhoben.

Mit Urteil vom 13. Juli 2017 wies das Gericht die Klage ab. Es entschied, die Europäische Investitionsbank habe im Rahmen des Untersuchungsverfahrens wegen sexueller Belästigung nicht rechtswidrig gegenüber OZ gehandelt, und wies den Antrag auf Schadensersatz zurück.

Mit dem eingelegten Rechtsmittel rügt OZ einen Verstoß des Gerichts gegen das Recht der Europäischen Union und versucht, eine Haftung der EIB nachzuweisen.

- Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Verfahren zur Würde der Person am Arbeitsplatz, Art. 6 EMRK und Art. 47 der Charta: Während der Untersuchung der Beschwerde wegen Belästigung sei gegen das Recht von OZ auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren nach Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen worden.
- Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 8 der EMRK und Art. 7 der Charta: Aufnahme irrelevanter Angaben und Kommentare in den Bericht und in die Entscheidung des EIB-Präsidenten — Verletzung des Rechts von OZ auf Achtung ihres Privatlebens.
- Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß wegen Rechtsverweigerung, da das Gericht nicht auf der Grundlage der vorgelegten Tatsachen und angeführten Rechtsgrundlage entschieden habe.

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 25. September 2017 — Nestrade, S.A./Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT) und Tribunal Económico-Administrativo Central (TEAC)

(Rechtssache C-562/17)

(2017/C 437/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nestrade, S.A.

Andere Parteien: Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT) und Tribunal Económico-Administrativo Central (TEAC)

Vorlagefragen

1. Kann die Petroma-Rechtsprechung (Rechtssache C-271/12) ⁽¹⁾ in dem Sinne nuanciert werden, dass die von einem nicht in der Union ansässigen Unternehmen beantragte Mehrwertsteuererstattung zulässig ist, obwohl die nationale Steuerbehörde bereits eine diese Erstattung versagende Entscheidung erlassen hat, weil das Unternehmen auf ein die Steueridentifikationsnummer betreffendes Auskunftsverlangen nicht reagiert hatte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Verwaltung zu diesem Zeitpunkt bereits über diese Information, die das Unternehmen im Zusammenhang mit anderen Auskunftsverlangen eingereicht hatte, verfügte?

2. Falls diese Frage bejaht wird:

Muss bei einer rückwirkenden Heranziehung der Senatex-Rechtsprechung (Rechtssache C-518/14) ⁽²⁾ ein Verwaltungsakt aufgehoben werden, mit dem die Erstattung der in Rede stehenden Mehrwertsteuer versagt wird, wenn man berücksichtigt, dass mit diesem Verwaltungsakt lediglich eine frühere bestandskräftige Verwaltungsentscheidung über die Versagung der Erstattung bestätigt wird, die von der AEAT nach einem Verfahren erlassen wurde, das nicht das für einen solchen Fall gesetzlich vorgesehene ist und das außerdem die Rechte des die Erstattung Beantragenden beschneidet und damit seine Verteidigungsrechte verletzt?

⁽¹⁾ Urteil vom 8. Mai 2013, Petroma Transports u. a., C-271/12, EU:C:2013:297.

⁽²⁾ Urteil vom 15. September 2016, Senatex, C-518/14, EU:C:2016:691.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 28. September 2017 — Sofina SA, Rebelco SA, Sidro SA/Ministre de l'Action et des Comptes Publics

(Rechtssache C-575/17)

(2017/C 437/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen: Sofina SA, Rebelco SA, Sidro SA

Kassationsbeschwerdegegner: Ministre de l'Action et des Comptes Publics

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 56 und 58 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nunmehr Art. 63 und 65 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dahin auszulegen, dass der Liquiditätsnachteil, der sich aus der Einbehaltung einer Quellensteuer auf Dividenden ergibt, die an defizitäre gebietsfremde Gesellschaften ausgeschüttet werden, während gebietsansässige defizitäre Gesellschaften hinsichtlich des Betrags der von ihnen bezogenen Dividenden erst in dem Steuerjahr besteuert werden, in dem sie gegebenenfalls wieder Gewinn erzielen, an sich eine Ungleichbehandlung darstellt, die eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs bewirkt?
2. Kann die in der vorstehenden Frage angeführte mögliche Beschränkung des freien Kapitalverkehrs im Hinblick auf die Anforderungen, die sich aus den Art. 56 und 58 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nunmehr Art. 63 und 65 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ergeben, als durch die Notwendigkeit, die Effizienz der Beitreibung der Steuer zu gewährleisten, da nicht gebietsansässige Gesellschaften nicht der Kontrolle der französischen Finanzverwaltung unterliegen, oder durch das Erfordernis der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten gerechtfertigt angesehen werden?
3. In dem Fall, in dem die Einbehaltung der Quellensteuer im Hinblick auf den freien Kapitalverkehr grundsätzlich zulässig ist:
 - Stehen diese Bestimmungen der Erhebung einer Quellensteuer auf Dividenden entgegen, die eine gebietsansässige Gesellschaft an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige defizitäre Gesellschaft ausschüttet, wenn Letztere ihre Tätigkeit einstellt, ohne wieder Gewinn zu erzielen, während eine gebietsansässige Gesellschaft in dieser Situation hinsichtlich des Betrags dieser Dividenden tatsächlich nicht besteuert wird?
 - Sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass bei Besteuerungsregeln, die an Gebietsansässige und an Gebietsfremde ausgeschüttete Dividenden unterschiedlich behandeln, die jedem von ihnen hinsichtlich dieser Dividenden auferlegte tatsächliche steuerliche Belastung zu vergleichen ist, so dass eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs, die sich daraus ergibt, dass diese Regeln nur für Gebietsfremde den Abzug von Aufwendungen ausschließen, die mit dem Bezug der Dividenden als solchem in unmittelbarem Zusammenhang stehen, als durch die unterschiedlichen Steuersätze, die jeweils bei der Besteuerung der Gebietsansässigen nach allgemeinem Steuerrecht in einem nachfolgenden Steuerjahr und bei der Quellensteuer, die von an Gebietsfremde ausgeschütteten Dividenden einbehalten wird, angewandt werden, gerechtfertigt angesehen werden könnte, wenn dieser Unterschied in Anbetracht des entrichteten Steuerbetrags die unterschiedliche Steuerbemessungsgrundlage ausgleicht?

—————

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 12. Oktober 2017 —
Henri Pouvin, Marie Dijoux, verheiratete Pouvin/Electricité de France (EDF)**

(Rechtssache C-590/17)

(2017/C 437/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Henri Pouvin, Marie Dijoux, verheiratete Pouvin

Beklagte: Electricité de France (EDF)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft wie EDF als Gewerbetreibende handelt, wenn sie einem Arbeitnehmer im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Erwerbs von Grundeigentum ein Immobiliendarlehen gewährt, das nur Mitarbeiter der Gesellschaft erhalten können?

2. Ist Art. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft wie EDF als Gewerbetreibende handelt, wenn sie ein solches Immobiliendarlehen dem Ehepartner eines ihrer Arbeitnehmer gewährt, der nicht zu ihren Mitarbeitern gehört, aber gesamtschuldnerischer Darlehensnehmer ist?
3. Ist Art. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass der Arbeitnehmer einer Gesellschaft wie EDF, der mit ihr einen solchen Immobiliendarlehensvertrag schließt, als Verbraucher handelt?
4. Ist Art. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass der Ehepartner dieses Arbeitnehmers, der nicht als Arbeitnehmer der Gesellschaft, sondern als gesamtschuldnerischer Darlehensnehmer den Darlehensvertrag schließt, als Verbraucher handelt?

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 16. Oktober 2017 —
Apple Sales International, Apple Inc., Apple retail France EURL/MJA als Insolvenzverwalterin von
eBizcuss.com (eBizcuss)**

(Rechtssache C-595/17)

(2017/C 437/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen: Apple Sales International, Apple Inc., Apple retail France EURL

Kassationsbeschwerdegegnerin: MJA als Insolvenzverwalterin von eBizcuss.com (eBizcuss)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 23 der Verordnung Nr. 44/2001 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er es dem nationalen Gericht, das über eine von einem Händler gegen seinen Lieferanten auf der Grundlage von Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhobene Schadensersatzklage entscheidet, ermöglicht, eine Gerichtsstandsklausel anzuwenden, die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag enthalten ist?
2. Ist im Fall der Bejahung der ersten Frage Art. 23 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass er es dem nationalen Gericht, das über eine von einem Händler gegen seinen Lieferanten auf der Grundlage von Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhobene Schadensersatzklage entscheidet, ermöglicht, eine Gerichtsstandsklausel anzuwenden, die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag enthalten ist, und zwar auch dann, wenn sich diese Klausel nicht ausdrücklich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Haftung wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht bezieht?
3. Ist Art. 23 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass er es dem nationalen Gericht, das über eine von einem Händler gegen seinen Lieferanten auf der Grundlage von Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhobene Schadensersatzklage entscheidet, ermöglicht, eine Gerichtsstandsklausel, die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag enthalten ist, unangewendet zu lassen, wenn weder eine nationale noch eine europäische Behörde einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 16. Oktober 2017 —
Japan Tobacco International SA, Japan Tobacco International France SAS/Premier ministre, Ministre
de l'Action et des Comptes publics, Ministre des Solidarités et de la Santé**

(Rechtssache C-596/17)

(2017/C 437/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Japan Tobacco International SA, Japan Tobacco International France SAS

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Action et des Comptes publics, Ministre des Solidarités et de la Santé

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 2011/64/EU ⁽¹⁾ vom 21. Juni 2011 dahin auszulegen, dass sie in Anbetracht der Begriffsbestimmungen für Tabakwaren in ihren Art. 2, 3 und 4 auch die Preise für Tabakwaren in abgepackter Form regelt?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 15 der Richtlinie vom 21. Juni 2011, soweit er den Grundsatz der freien Preisbestimmung für Tabakwaren festlegt, dahin auszulegen, dass er eine Regelung über die Festsetzung der Preise dieser Waren für jeweils 1 000 Einheiten oder 1 000 Gramm verbietet, die sich dahin auswirkt, dass es den Herstellern von Tabakwaren verboten ist, ihre Preise nach Maßgabe der etwaig unterschiedlichen Kosten für die Abpackung dieser Waren zu variieren?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. 2011, L 176, S. 24).

**Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Roma (Italien), eingereicht am 16. Oktober
2017 — Pina Cipollone/Ministero della Giustizia**

(Rechtssache C-600/17)

(2017/C 437/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pina Cipollone

Beklagter: Ministero della Giustizia

Vorlagefragen

1. Fällt die Dienststätigkeit der antragstellenden Friedensrichterin unter den Begriff „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ nach Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 der Richtlinie 2003/88 ⁽¹⁾ in Verbindung mit Paragraph 2 der mit der Richtlinie 1999/70 ⁽²⁾ durchgeführten Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

2. Bei Bejahung der Frage 1: Können ordentliche oder Berufsrichter für die Zwecke der Anwendung von Paragraph 4 der mit der Richtlinie 1999/70 durchgeführten Rahmenvereinbarung als dem befristet beschäftigten Arbeitnehmer „Friedensrichter“ vergleichbarere Dauerbeschäftigte angesehen werden?
3. Bei Bejahung der Frage 2: Stellen die Unterschiede des Verfahrens zur Festanstellung ordentlicher Richter gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Ausleseverfahren, die bei der befristeten Anstellung von Friedensrichtern zur Anwendung kommen, einen sachlichen Grund im Sinne von Paragraph 4 Abs. 1 und/oder 4 der mit der Richtlinie 1999/70/EG durchgeführten Rahmenvereinbarung dar, um die fehlende Anwendung — durch das „diritto vivente“ („lebendiges Recht“ — die Ansicht, die sich in der Rechtsprechung und Lehre in Bezug auf das Verständnis einer bestimmten Vorschrift herausgebildet hat) der Corte di Cassazione [Kassationsgerichtshof], Großer Senat, im Urteil Nr. 13721/2017 und des Consiglio di Stato [Staatsrat] in der Stellungnahme Nr. 464/2017 vom 8. April 2017 — der für vergleichbare dauerbeschäftigte ordentliche Richter geltenden Arbeitsbedingungen auf Friedensrichter, wie die antragstellende befristet beschäftigte Arbeitnehmerin, und die fehlende Anwendung von Vermeidungs- und Sanktionsmaßnahmen im Sinne von Paragraph 5 der mit der Richtlinie 1999/70/EG durchgeführten Rahmenvereinbarung gegen die missbräuchliche Anwendung von befristeten Verträgen und der innerstaatlichen Umsetzungsvorschrift zu rechtfertigen? Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es in der italienischen Rechtsordnung an Vorschriften — auch mit Verfassungsrang — fehlt, die die Diskriminierung bei den Arbeitsbedingungen sowie das absolute Verbot einer Umwandlung in ein Dauerverhältnis bei den Dienstverhältnissen der Friedensrichter legitimieren könnte, dies auch im Licht der vorherigen innerstaatlichen Vorschrift (Gesetz Nr. 217/1974), die bereits die Angleichung der Arbeitsbedingungen und die Umwandlung der Arbeitsverhältnisse von ehrenamtlichen Richtern (konkret der vice pretori onorari [ehrenamtliche stellvertretende Bezirksrichter]) in unbefristete vorgesehen hatte.
4. Steht es jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem unionsrechtlichen Begriff des unabhängigen und unparteiischen Richters entgegen, dass ein Friedensrichter, der ein abstraktes Interesse an der Entscheidung des Rechtsstreits zugunsten der Antragstellerin hat, deren ausschließliche Arbeitstätigkeit in der Wahrnehmung derselben Rechtsprechungsaufgaben besteht, aufgrund der Weigerung des letztinstanzlichen Gerichts, der Corte di Cassazione [Kassationsgerichtshof], Großer Senat, den Schutz der gemeinschaftsrechtlich geforderten und gewährleisteten Rechte sicherzustellen, an die Stelle des in Italien für die Entscheidung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten im Allgemeinen bzw. von Rechtsstreitigkeiten ordentlicher Richter zuständigen Gerichts treten kann, wodurch das eigentlich zuständige Gericht (das Tribunale del lavoro [Arbeitsgericht] oder das Tribunale amministrativo regionale [Regionalverwaltungsgericht]) verpflichtet ist, auf Antrag seine eigene Zuständigkeit bzw. Gerichtsbarkeit zu verneinen, obwohl dieses Recht — die im Antrag begehrte Urlaubsvergütung — seine Grundlage im Unionsrecht findet, das die Rechtsordnung des italienischen Staates bindet und ihr in der Anwendung vorgeht? Für den Fall, dass der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 47 der Charta feststellt, wird ferner um Angabe der innerstaatlichen Maßnahmen ersucht, die zu ergreifen sind, um zu verhindern, dass der Verstoß gegen das Primärrecht der Union im vorliegenden Fall auch zu einer absoluten Verweigerung des Schutzes der unionsrechtlich geschützten Grundrechte im innerstaatlichen Recht führt.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

⁽²⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am
19. Oktober 2017 — Benoît Sauvage, Kristel Lejeune / Belgischer Staat**

(Rechtssache C-602/17)

(2017/C 437/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège (Erstinstanzliches Gericht Lüttich, Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Benoît Sauvage, Kristel Lejeune

Beklagter: Belgischer Staat

Vorlagefrage

Verstößt Art. 15 Abs. 1 des am 17. September 1970 von Belgien und vom Großherzogtum Luxemburg unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einer Auslegung, wonach er es gestattet, die Befugnis des Quellenstaats zur Besteuerung der Vergütungen eines in Belgien ansässigen Arbeitnehmers, der für einen luxemburgischen Arbeitgeber tätig ist, auf die im luxemburgischen Hoheitsgebiet ausgeübte Tätigkeit zu beschränken, so dass der Wohnsitzstaat den verbleibenden Betrag der Vergütungen für die außerhalb des luxemburgischen Hoheitsgebiets erbrachten Tätigkeiten besteuern darf, bei einer Auslegung, wonach eine ständige und tägliche körperliche Anwesenheit des Arbeitnehmers am Sitz seines Arbeitgebers verlangt wird, obwohl aufgrund einer flexibel, auf der Grundlage objektiver und nachprüfbarer Umstände, durchgeführten gerichtlichen Würdigung unstreitig ist, dass er sich regelmäßig dorthin begibt, und bei einer Auslegung, wonach die Gerichte das Vorhandensein und den Stellenwert der jeweils pro Tag erbrachten Leistungen im Verhältnis zu 220 Arbeitstagen beurteilen müssen, gegen Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, weil er eine Beeinträchtigung steuerlicher Art darstellt, die von grenzüberschreitenden Tätigkeiten abschreckt, und gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit, weil er keine beständige und sichere Regelung für die Befreiung aller Vergütungen vorsieht, die eine in Belgien ansässige Person aufgrund ihres Vertrags mit einem Arbeitgeber erhält, dessen tatsächliche Geschäftsleitung sich im Großherzogtum Luxemburg befindet, und diese Person der Gefahr einer Doppelbesteuerung ihrer gesamten Einkünfte oder eines Teils davon aussetzt sowie einer Regelung, der die Vorhersehbarkeit und jede Rechtssicherheit fehlen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 20. Oktober 2017 — Peter Bosworth, Colin Hurley/Arcadia Petroleum Limited u. a.**

(Rechtssache C-603/17)

(2017/C 437/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte/Rechtsmittelführer: Peter Bosworth, Colin Hurley

Kläger/Rechtsmittelgegner: Arcadia Petroleum Limited u. a.

Vorlagefragen

1. Nach welchem Kriterium bestimmt sich, ob ein von einem Arbeitgeber gegen einen Arbeitnehmer oder einen früheren Arbeitnehmer (im Folgenden: Arbeitnehmer) geltend gemachter Anspruch unter den Begriff „Ansprüche aus“ einem individuellen Arbeitsvertrag im Sinne des Titels II Abschnitt 5 (Art. 18 — 21) des Lugano-Übereinkommens fällt?

(1) Fällt ein Anspruch eines Arbeitgebers gegen einen Arbeitnehmer bereits dann unter die Art. 18 — 21, wenn die zur Last gelegte Handlung von dem Arbeitgeber auch als Verletzung des individuellen Arbeitsvertrags durch den Arbeitnehmer geltend gemacht werden *könnte* — auch wenn der vom Arbeitgeber tatsächlich geltend gemachte Anspruch nicht auf eine Verletzung dieses Vertrags gestützt oder als eine solche Vertragsverletzung gerügt oder eingeklagt wird, sondern (z. B.) aufgrund einer oder mehrerer der oben in der Darstellung des Sachverhalts und des Streitgegenstandes unter den Nrn. 26 und 27 genannten Anspruchsgrundlagen geltend gemacht wird?

(2) Hilfsweise: Fällt ein von einem Arbeitgeber gegen einen Arbeitnehmer geltend gemachter Anspruch nur dann unter die Art. 18 — 21, wenn es sich bei der Pflicht, auf die der Anspruch tatsächlich gestützt wird, um eine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag handelt? Wenn dies das richtige Kriterium ist, folgt dann daraus, dass ein Anspruch, der nur auf die Verletzung einer Pflicht gestützt wird, die unabhängig von dem Arbeitsvertrag zur Entstehung gelangte (und, sofern relevant, auch keine vom Arbeitnehmer „freiwillig übernommene“ Pflicht darstellt) nicht unter Abschnitt 5 fällt?

(3) Wenn keines der oben genannten Kriterien richtig ist, welches ist dann das richtige Kriterium?

2. Inwieweit bedarf es im Fall eines zwischen einer Gesellschaft und einer Einzelperson geschlossenen „Vertrags“ (im Sinne des Art. 5 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens) eines Über-Unterordnungsverhältnisses zwischen der Gesellschaft und der Einzelperson, damit dieser Vertrag unter den Begriff des „individuellen Arbeitsvertrags“ im Sinne des Abschnitts 5 fällt? Besteht ein solches Verhältnis auch dann, wenn die Einzelperson die Bedingungen des Vertrags mit der Gesellschaft selbst bestimmen kann und diese tatsächlich bestimmt und die Kontrolle und die Autonomie über das Tagesgeschäft der Gesellschaft sowie die Durchführung seiner eigenen Aufgaben besitzt, aber die Aktionäre der Gesellschaft dieses Verhältnis beenden können?
3. Wenn Titel II Abschnitt 5 des Lugano-Übereinkommens nur auf Ansprüche Anwendung findet, die, wenn es Abschnitt 5 nicht gäbe, unter Art. 5 Abs. 1 fallen würden, nach welchem Kriterium bestimmt sich dann, ob ein Anspruch unter Art. 5 Abs. 1 fällt?
 - (1) Besteht das richtige Kriterium darin, dass ein Anspruch unter Art. 5 Abs. 1 fällt, wenn die zur Last gelegte Handlung als Vertragsverletzung geltend gemacht werden könnte, auch wenn der von dem Arbeitgeber geltend gemachte Anspruch tatsächlich nicht auf eine Verletzung dieses Vertrags gestützt oder als eine solche Vertragsverletzung gerügt oder eingeklagt wird?
 - (2) Oder besteht das richtige Kriterium darin, dass ein Anspruch nur dann unter Art. 5 Abs. 1 fällt, wenn es sich bei der Pflicht, auf die der Anspruch tatsächlich gestützt wird, um eine Vertragspflicht handelt? Für den Fall, dass dies das richtige Kriterium ist: Folgt dann daraus, dass ein Anspruch, der ausschließlich auf die Verletzung einer Pflicht gestützt wird, die unabhängig von dem Vertrag zur Entstehung gelangte (und auch, sofern relevant, keine Pflicht war, die der Beklagte „freiwillig übernommen“ hat), nicht unter Art. 5 Abs. 1 fällt?
 - (3) Wenn keines der oben genannten Kriterien richtig ist, welches ist dann das richtige Kriterium?
4. Gegeben sei der folgende Sachverhalt:
 - (1) Die Gesellschaften A und B sind Teil einer Unternehmensgruppe.
 - (2) Für diese Unternehmensgruppe übt der Beklagte X de facto die Rolle des Chief Executive Officer aus (wie Herr Bosworth für die Arcadia-Unternehmensgruppe, vgl. die obige Darstellung des Sachverhalts und des Streitgegenstands unter Nr. 14). X ist bei einer der Gesellschaften der Unternehmensgruppe, nämlich bei der Gesellschaft A, angestellt (und ist damit ein Arbeitnehmer der Gesellschaft A) (so wie Herr Bosworth von Zeit zu Zeit unter den oben in Nr. 15 der Darstellung des Sachverhalts und des Streitgegenstands dargestellten Umständen), und ist nach innerstaatlichem Recht nicht bei der Gesellschaft B angestellt.
 - (3) Von der Gesellschaft A werden gegen X Ansprüche geltend gemacht, die unter die Art. 18 — 21 fallen.
 - (4) Wegen Handlungen, die von gleicher Art sind wie die, auf die die Gesellschaft A ihre Ansprüche gegen X stützt, werden auch von der anderen Gesellschaft in der Unternehmensgruppe, der Gesellschaft B, Ansprüche gegen X geltend gemacht.Nach welchem Kriterium bestimmt sich im Rahmen eines solchen Sachverhalts, ob die Ansprüche der Gesellschaft B unter Abschnitt 5 fallen? Insbesondere:
 - (1) Hängt die Antwort auf diese Frage davon ab, ob zwischen X und der Gesellschaft B ein „individueller Arbeitsvertrag“ in Sinne des Abschnitts 5 bestand und, wenn ja, nach welchem Kriterium bestimmt sich, ob ein solcher Vertrag bestand?
 - (2) Ist die Gesellschaft B als „Arbeitgeber“ des X im Sinne des Titels II Abschnitt 5 des Lugano-Übereinkommens anzusehen und/oder fallen die Ansprüche der Gesellschaft B gegen X (vgl. oben unter Nr. 4.4) in gleicher Weise unter die Art. 18 — 21 wie die Ansprüche der Gesellschaft A gegen X? Insbesondere:
 - (a) Fällt der Anspruch der Gesellschaft B nur dann unter Art. 18, wenn es sich bei der Pflicht, auf die er tatsächlich gestützt wird, um eine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag zwischen der Gesellschaft B und X handelt?
 - (b) Oder fällt der Anspruch unter Art. 18, wenn die zur Last gelegte Handlung, auf die der Anspruch gestützt wird, eine Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsvertrag zwischen der Gesellschaft A und X darstellen würde?
 - (3) Wenn keines der oben genannten Kriterien richtig ist, welches ist dann das richtige Kriterium?

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 7. November 2017 — Frame/EUIPO — Bianca-Moden (BIANCALUNA)

(Rechtssache T-627/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke BIANCALUNA — Zurückweisung — Ältere nationale Bildmarke bianca — Prozessökonomie — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2017/C 437/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Frame Srl (San Giuseppe Vesuviano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Montelione, M. Borghese und R. Giordano)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Bonne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Bianca-Moden GmbH & Co. KG (Ochtrup, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lange)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. August 2015 (Sache R 2952/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Bianca-Moden und Frame

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Frame Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 22.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 7. November 2017 — Frame/EUIPO — Bianca-Moden (Biancaluna)

(Rechtssache T-628/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Biancaluna — Zurückweisung — Ältere nationale Bildmarke bianca — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2017/C 437/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Frame Srl (San Giuseppe Vesuviano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Montelione, M. Borghese und R. Giordano)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Bonne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Bianca-Moden GmbH & Co. KG (Ochtrup, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lange)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. August 2015 (Sache R 2720/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Bianca-Moden und Frame

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. August 2015 (Sache R 2720/2014-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Frame Srl.
3. Die Bianca-Moden GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — De Nicola/Rat und Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-42/16) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Richtlinien über Lasertherapien — Art. 47 der Charta der Grundrechte — Angemessene Frist — Nichtbeachtung der Regeln des fairen Verfahrens — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden — Anträge, die der Kläger in einer beim Gericht für den öffentlichen Dienst anhängigen Rechtssache gestellt hat — Teilweise Verweisung der Rechtssache an das Gericht)

(2017/C 437/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte L. Isola und G. Isola, dann Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Rebasti und M. Veiga) und Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Inghelram, P. Giusta und L. Tonini Alabiso, dann J. Inghelram)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 268 AEUV auf Ersatz der Schäden, die dem Kläger dadurch entstanden sein sollen, dass erstens der Unionsgesetzgeber bestimmte Richtlinien über Lasertherapien erlassen habe, zweitens die Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union und dem Gericht betreffend seinen Antrag auf Erstattung der mit einer Lasertherapie verbundenen Behandlungskosten übermäßig lang gedauert hätten, drittens diese Verfahren nicht fair gewesen seien und viertens das Gericht für den öffentlichen Dienst und das Gericht ihn gezwungen hätten, eine Vielzahl von Klagen zu erheben

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Carlo De Nicola trägt die Kosten, die im vorliegenden Rechtszug sowohl vor dem Gericht der Europäischen Union als auch vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2015 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-82/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war).

Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — De Nicola/Gerichtshof der Europäischen Union**(Rechtssache T-99/16) ⁽¹⁾****(Außervertragliche Haftung — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Mobbing — Nichtbeachtung der Regeln des fairen Verfahrens — Art. 47 der Charta der Grundrechte — Angemessene Frist — Schadensersatzanträge, die im Rahmen einer Klage vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst gestellt wurden — Teilweise Verweisung der Rechtssache an das Gericht)**

(2017/C 437/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte L. Isola und G. Isola, dann Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Inghelram, P. Giusta und L. Tonini Alabiso, dann J. Inghelram)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 268 AEUV auf Ersatz der Schäden, die dem Kläger erstens dadurch entstanden sein sollen, dass er zum einen seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB) gemobbt worden sei und zum anderen die Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union und dem Gericht, in denen der Kläger Partei gewesen sei, nicht fair gewesen seien, und zweitens dadurch, dass diese Verfahren übermäßig lang gedauert hätten

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Carlo De Nicola trägt die Kosten, die im vorliegenden Rechtszug sowohl vor dem Gericht der Europäischen Union als auch vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 14.12.2015 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-100/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war).

**Urteil des Gerichts vom 7. November 2017 — Mundipharma/EUIPO — Multipharma
(MULTIPHARMA)**

(Rechtssache T-144/16) ⁽¹⁾

*(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke MULTIPHARMA —
Ältere Unionswortmarke MUNDIPHARMA — Relatives Eintragungshindernis —
Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2017/C 437/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mundipharma AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: H. Kunz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Multipharma SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen P. Goldenbaum und I. Rohr)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Januar 2016 (Sache R 2950/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Mundipharma und Multipharma

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Januar 2016 (Sache R 2950/2014-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Mundipharma AG, einschließlich der notwendigen Aufwendungen von Mundipharma für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO.
3. Die Multipharma SA trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 30.5.2016.

Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — Oakley/EUIPO — Xuebo Ye (Darstellung einer unterbrochenen Ellipse)

(Rechtssache T-754/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke mit der Darstellung eines Umrisses in Form einer unterbrochenen Ellipse — Ältere Unionsbildmarke mit der Darstellung einer Ellipse — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2017/C 437/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Oakley, Inc. (Foothill Ranch, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen E. Ochoa Santamaría und V. Rodríguez Pombo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Xuebo Ye (Wenzhou, China)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. August 2016 (Sache R 2608/2015-4) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen Oakley und Xuebo Ye

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. August 2016 (Sache R 2608/2015-4) wird aufgehoben, soweit sie die Entscheidung der Widerspruchsabteilung bestätigt und den Widerspruch insofern zurückweist, als dieser sich auf Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionmarke) stützt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — Isocell/EUIPO — iCell (iCell.)

(Rechtssache T-776/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke iCell. — Ältere Unionswortmarke Isocell, ältere internationale Wortmarke Isocell und ältere internationale und nationale Wortmarken ISOCELL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2017/C 437/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Isocell GmbH (Neumarkt am Wallersee, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Thiele)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: iCell AB (Älvdalen, Schweden), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Kroher)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. September 2016 (Sache R 2496/2015-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Isocell und iCell

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Isocell GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — Isocell/EUIPO — iCell (iCell. Insulation Technology Made in Sweden)

(Rechtssache T-777/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke iCell. Insulation Technology Made in Sweden — Ältere Unionswortmarke Isocell, ältere internationale Wortmarke Isocell und ältere internationale und nationale Wortmarken ISOCELL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2017/C 437/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Isocell GmbH (Neumarkt am Wallersee, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Thiele)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: iCell AB (Älvdalen, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Kroher)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Juli 2016 (Sache R 181/2016-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Isocell und iCell

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Isocell GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 8. November 2017 — Steiniger/EUIPO — ista Deutschland (IST)

(Rechtssache T-80/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke IST — Ältere Unionsbildmarke ISTA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Relevante Verkehrskreise — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2017/C 437/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Ingo Steiniger (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin K. Schulze Horn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: V. Mensing und A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: ista Deutschland GmbH (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Lindenberg)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 (Sache R 2242/2015-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen ista Deutschland und Herrn Steiniger

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Ingo Steiniger wird zur Tragung der Kosten verurteilt.*

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 10.4.17.

Klage, eingereicht am 11. September 2017 — Previsión Sanitaria Nacional, PSN, Mutua de Seguros y Reaseguros a Prima Fija/SRB

(Rechtssache T-623/17)

(2017/C 437/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Previsión Sanitaria Nacional, PSN, Mutua de Seguros y Reaseguros a Prima Fija (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ariño Sánchez)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Rechtsakt für nichtig zu erklären;
- in jedem Fall anzuordnen, den Vertrag über die Dienstleistungen für die endgültige Bewertung und die Bewertung, auf die in Art. 20 Abs. 16 bis 19 der Verordnung Nr. 806/2014 Bezug genommen wird, mittels eines wettbewerbsorientierten Verfahrens zu vergeben, an dem der Experte, der die Bank vorläufig bewertet hat, nicht teilnehmen darf, und das Recht der durch den ursprünglichen Akt Geschädigten, in dem Ex-Post-Bewertungsverfahren gehört zu werden, unter Gewährung des Zugangs zu dem gesamten Verwaltungsdossier sowie ihr Recht auf den höchstmöglichen sich *ex post* ergebenden Gegenwert, der vom Erwerber der Bank (Banco de Santander) oder, hilfsweise, vom SRB zu zahlen ist, anzuerkennen;
- unabhängig vom zweiten Klageantrag und akzessorisch zum ersten Klageantrag den SRB zur Zahlung von 276 201,42 Euro zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Datum dieser Klage zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, *Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos*/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-481/17, *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán el Bueno* und *SFL*/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-482/17, *Comercial Vascongada Recalde*/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-483/17, *García Suárez u. a.*/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-484/17, *Fidesban u. a.*/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-497/17, *Sánchez del Valle* und *Calatrava Real State 2015*/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, sowie T-498/17, *Pablo Álvarez de Linera Granda*/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss.

Klage, eingereicht am 27. September 2017 — Anabi Blanga/EUIPO — Polo/Lauren (HPC POLO)

(Rechtssache T-657/17)

(2017/C 437/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Gidon Anabi Blanga (Mexiko, Mexiko) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Sanmartín Sanmartín)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: The Polo/Lauren Company LP (New York, New York, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Unionswortmarke „HPC POLO“ — Anmeldung Nr. 13 531 462.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juni 2017 in der Sache R 2368/2016-1.

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 21. September 2017 — Alkarim for Trade and Industry/Rat

(Rechtssache T-667/17)

(2017/C 437/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Alkarim for Trade and Industry LLC (Tal Kurdi, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Buyle und L. Cloquet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2017/1245 des Rates vom 10. Juli 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, soweit er sie betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1241 des Rates vom 10. Juli 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, soweit sie sie betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat sämtliche Kosten aufzuerlegen, einschließlich ihrer Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Dem Rat sei bei der Tatsachenwürdigung ein offensichtlicher Fehler unterlaufen. Er habe nicht den geringsten Nachweis dafür erbracht, dass sie ein international anerkanntes syrisches Konglomerat sei.

Diese Behauptung, die überhaupt nicht zutreffe, zeuge von einer ganzen Reihe von Fehlern, die dem Rat bei der Tatsachenwürdigung unterlaufen seien.

Im Übrigen sei sie kein großes Unternehmen, sondern ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Rechtsvorschriften der Union. Und es könne überhaupt nicht davon die Rede sein, dass sie international anerkannt wäre.

Zudem habe der Rat weder das Urteil vom 6. April 2017, Alkarim for Trade and Industry/Rat (T-35/15, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:262), noch das Urteil vom 11. Mai 2017, Abdulkarim/Rat (T-304/15, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:327), berücksichtigt, mit denen das Gericht die gegen sie und Herrn Wael Abdulkarim verhängten Sanktionen wegen offensichtlicher Beurteilungsfehler des Rates für nichtig erklärt habe.

2. Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

— Durch die angefochtenen Maßnahmen sei sie, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte mit europäischen Lieferanten und Abnehmern tätige, vom internationalen Handel abgeschnitten.

— Wegen der angefochtenen Maßnahmen könnten abgeschlossene, laufende Verträge nicht mehr erfüllt werden und hafte sie gegenüber ihren Abnehmern und Vertragspartnern aus Vertrag und wegen Fahrlässigkeit, was nicht gerechtfertigt sei. Eine solche Sanktion sei völlig unverhältnismäßig.

3. Das Eigentumsrecht und die Berufsfreiheit seien unverhältnismäßig verletzt worden. Der Rat habe mit den erlassenen Sanktionen zwangsläufig in ihr Eigentumsrecht und in ihr Recht auf Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten eingegriffen. Er habe damit gegen das Erste Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen. Sie dürfe nicht an einer friedlichen Nutzung ihrer Vermögenswerte und ihrer wirtschaftlichen Freiheit gehindert werden. Die angefochtenen Maßnahmen seien daher, soweit sie sie betreffen, für nichtig zu erklären.

4. Der Rat habe seine Befugnisse missbraucht. Die von ihm erlassenen Maßnahmen hätten auf das syrische Regime keinerlei Wirkung. Sie selbst sei stets unabhängig von den Machthabern gewesen. Die vom Rat verhängten Sanktionen entbehrten deshalb jeglicher Grundlage, seien nicht auf Beweise gestützt und zielten aus ihr unerklärlichen Gründen nicht auf das syrische Regime, sondern ausschließlich auf sie ab.

5. Der Rat habe gegen seine Begründungspflicht aus Art. 296 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen. Die Gründe, die er für die angefochtenen Maßnahmen angeführt habe, seien elliptisch. Sie enthielten keine konkreten Angaben, anhand derer sie nachvollziehen könnte, warum sie als „ein international anerkanntes syrisches Konglomerat, das mit Wael Abdulkarim verbunden ist, der als führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann in der Liste aufgeführt ist“, angesehen werde.

Klage, eingereicht am 11. Oktober 2017 — Man Truck & Bus/EUIPO — Halla Holdings (MANDO)

(Rechtssache T-698/17)

(2017/C 437/42)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Man Truck & Bus AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Röhl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Halla Holdings Corp. (Yongin-si, Korea)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „MANDO“ — Anmeldung Nr. 11 276 144

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juli 2017 in der Sache R 1919/2016-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. Oktober 2017 — Zypern/EUIPO — Papouis Dairies (Papouis Halloumi)

(Rechtssache T-703/17)

(2017/C 437/43)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: V. Marsland, Solicitor, und S. Malynicz, QC)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Papouis Dairies LTD (Nikosia, Zypern)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke in Farbe mit den Wortbestandteilen „Papouis Halloumi“ — Anmeldung Nr. 11 176 344

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. August 2017 in der Sache R 2924/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO sowie der anderen Partei deren eigene Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. Oktober 2017 — OPS Újpest/Kommission

(Rechtssache T-708/17)

(2017/C 437/44)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: OPS Újpesti Csökkentmunkaképességűek Ipari és Kereskedelmi Kft. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Beklagter: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass in den Beschlüssen der Kommission vom 20. Juli 2011, SA. 29432 — CP 290/2009 — Ungarn — „Wegen diskriminierender Regelungen mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen“, und vom 25. Januar 2017, SA.45498 (FC/2016) — „Beschwerde der OPS Újpest-lift Kft. im Zusammenhang mit zwischen 2006 und 2012 gewährten staatlichen Beihilfen für Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen“, (im Folgenden: angefochtene Beschlüsse) die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV beurteilt wurde;
- hilfsweise festzustellen, dass die angefochtenen Beschlüsse in dem von ihr gegen das Emberi Erőforrások Minisztériuma (Ministerium für Humanressourcen, Ungarn) eingeleiteten und beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) unter dem Aktenzeichen 28. P. 21.072/2016. (später 28. P. 21.143/2017.) anhängigen Schadensersatzprozess nicht als für sie verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren sind, da sie ihre Schadensersatzforderung auf eine Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und nicht von Art. 107 Abs. 3 AEUV stützt;
- falls die angefochtenen Beschlüsse in dem auf die Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV gestützten Schadensersatzprozess als für sie verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren sein sollten, festzustellen, dass diese Beschlüsse nichtig sind, da die von den ungarischen Behörden gewährte Beihilfe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstößt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt jeden Klageantrag auf jeweils einen Klagegrund:

1. Begründung des ersten Klageantrags

- In den angefochtenen Beschlüssen werde die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV festgestellt, so dass diese Beschlüsse in Bezug auf den von der Klägerin gegen das Emberi Erőforrások Minisztériuma (Ministerium für Humanressourcen, Ungarn) beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) eingeleiteten Schadensersatzprozess nicht als verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren seien.

2. Begründung des zweiten Klageantrags

- In den angefochtenen Beschlüssen habe die Kommission die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht auf der Grundlage des von der Klägerin angeführten Art. 107 Abs. 1 AEUV, sondern gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV festgestellt. Deshalb seien diese Beschlüsse im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der Forderung, die in dem beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) anhängigen Schadensersatzprozess geltend gemacht werde, irrelevant und nicht als für die Klägerin verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren.

3. Begründung des dritten Klageantrags

- Die angefochtenen Beschlüsse sind nach Ansicht der Klägerin nichtig, weil die ungarischen Behörden eine rechtswidrige staatliche Beihilfe gewährt hätten, die gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoße und die gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV der Kommission hätte mitgeteilt werden müssen. Die Klägerin begründet die Rechtswidrigkeit der Beihilfe mit der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 [AEUV] ⁽¹⁾ sowie der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. 2016, C 262, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 214, S. 3.

Klage, eingereicht am 13. Oktober 2017 — M-Sanzz/Kommission

(Rechtssache T-709/17)

(2017/C 437/45)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: M-Sanzz Kereskedelmi, Termelő és Szolgáltató Kft. (Pécs, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Beklagter: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass in den Beschlüssen der Kommission vom 20. Juli 2011, SA. 29432 — CP 290/2009 — Ungarn — „Wegen diskriminierender Regelungen mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen“, und vom 25. Januar 2017, SA.45498 (FC/2016) — „Beschwerde der OPS Újpest-lift Kft. im Zusammenhang mit zwischen 2006 und 2012 gewährten staatlichen Beihilfen für Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen“, (im Folgenden: angefochtene Beschlüsse) die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV beurteilt wurde;

- hilfsweise festzustellen, dass die angefochtenen Beschlüsse in dem von ihr gegen das Emberi Erőforrások Minisztériuma (Ministerium für Humanressourcen, Ungarn) eingeleiteten und beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) unter dem Aktenzeichen 23. P. 25.843/2016. anhängigen Schadensersatzprozess nicht als für sie verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren sind und sie deshalb nicht unmittelbar und individuell betroffen ist, da sie ihre Schadensersatzforderung auf eine Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und nicht von Art. 107 Abs. 3 AEUV stützt;
- falls die angefochtenen Beschlüsse in dem auf die Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV gestützten Schadensersatzprozess als für sie verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren sein sollten, festzustellen, dass die angefochtenen Beschlüsse nichtig sind, da die von den ungarischen Behörden gewährte Beihilfe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstößt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt jeden Klageantrag auf jeweils einen Klagegrund:

1. Begründung des ersten Klageantrags

- In den angefochtenen Beschlüssen werde die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV festgestellt, so dass diese Beschlüsse in Bezug auf den von der Klägerin gegen das Emberi Erőforrások Minisztériuma (Ministerium für Humanressourcen, Ungarn) beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) eingeleiteten Schadensersatzprozess nicht als verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren seien.

2. Begründung des zweiten Klageantrags

- In den angefochtenen Beschlüssen habe die Kommission die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht auf Grundlage des von der Klägerin angeführten Art. 107 Abs. 1 AEUV, sondern gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV festgestellt. Deshalb seien diese Beschlüsse im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der Forderung, die im beim Fővárosi Törvényszék (Ungarn) anhängigen Schadensersatzprozess geltend gemacht werde, irrelevant und nicht als für die Klägerin verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren.

3. Begründung des dritten Klageantrags

- Die angefochtenen Beschlüsse sind nach Ansicht der Klägerin nichtig, weil die ungarischen Behörden eine rechtswidrige staatliche Beihilfe gewährt hätten, die gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoße und die gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV der Kommission hätte mitgeteilt werden müssen. Die Klägerin begründet die Rechtswidrigkeit der Beihilfe mit der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 [AEUV] ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. 2016, C 262, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 214, S. 3.

Klage, eingereicht am 13. Oktober 2017 — Lux-Rehab Non-Profit/Kommission

(Rechtssache T-710/17)

(2017/C 437/46)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: LUX-REHAB Foglalkoztató Non-Profit Kft. (Szombathely, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Beklagter: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass in den Beschlüssen der Kommission vom 20. Juli 2011, SA. 29432 — CP 290/2009 — Ungarn — „Wegen diskriminierender Regelungen mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen“, und vom 25. Januar 2017, SA.45498 (FC/2016) — „Beschwerde der OPS Újpest-lift Kft. im Zusammenhang mit zwischen 2006 und 2012 gewährten staatlichen Beihilfen für Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen“, (im Folgenden: angefochtene Beschlüsse) die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV beurteilt wurde;
- hilfsweise festzustellen, dass die angefochtenen Beschlüsse in dem von ihr gegen das Emberi Erőforrások Minisztériuma (Ministerium für Humanressourcen, Ungarn) eingeleiteten und beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) unter dem Aktenzeichen 66. P. 22.195/2017. anhängigen Schadensersatzprozess nicht als ihr gegenüber verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren sind und sie deshalb nicht unmittelbar und individuell betroffen ist, da sie ihre Schadensersatzforderung auf eine Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und nicht von Art. 107 Abs. 3 AEUV stützt;
- falls die angefochtenen Beschlüsse in dem auf die Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV gestützten Schadensersatzprozess als für sie verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren sein sollten, festzustellen, dass die angefochtenen Beschlüsse nichtig sind, da die von den ungarischen Behörden gewährte Beihilfe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstößt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt jeden Klageantrag auf jeweils einen Klagegrund:

1. Begründung des ersten Klageantrags

- In den angefochtenen Beschlüssen werde die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV festgestellt, so dass diese Beschlüsse in Bezug auf den von der Klägerin gegen das Emberi Erőforrások Minisztériuma (Ministerium für Humanressourcen, Ungarn) beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) eingeleiteten Schadensersatzprozess nicht als verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren seien.

2. Begründung des zweiten Klageantrags

- In den angefochtenen Beschlüssen habe die Kommission die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht auf der Grundlage des von der Klägerin angeführten Art. 107 Abs. 1 AEUV, sondern gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV festgestellt. Deshalb seien diese Beschlüsse im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der Forderung, die in dem beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) anhängigen Schadensersatzprozess geltend gemacht werde, irrelevant und nicht als für die Klägerin verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren.

3. Begründung des dritten Klageantrags

- Die angefochtenen Beschlüsse sind nach Ansicht der Klägerin nichtig, weil die ungarischen Behörden eine rechtswidrige staatliche Beihilfe gewährt hätten, die gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoße und die gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV der Kommission hätte mitgeteilt werden müssen. Die Klägerin begründet die Rechtswidrigkeit der Beihilfe mit der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 [AEUV] ⁽¹⁾ sowie der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. 2016, C 262, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 214, S. 3.

Klage, eingereicht am 9. Oktober 2017 — Ntolas/EUIPO — General Nutrition Investment (GN Laboratories)

(Rechtssache T-712/17)

(2017/C 437/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Christos Ntolas (Wuppertal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Renger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: General Nutrition Investment Co. (Delaware, Arizona, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Unionswortmarke „GN Laboratories“ — Anmeldung Nr. 11 223 559.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juli 2017 in der Sache R 2358/2016-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch gegen die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 11 223 559 zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2017 — Motex/Kommission

(Rechtssache T-713/17)

(2017/C 437/48)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: MOTEX Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Esztergom-Kertváros, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Beklagter: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass in den Beschlüssen der Kommission vom 20. Juli 2011, SA. 29432 — CP 290/2009 — Ungarn — „Wegen diskriminierender Regelungen mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen“, und vom 25. Januar 2017, SA.45498 (FC/2016) — „Beschwerde der OPS Újpest-lift Kft. im Zusammenhang mit zwischen 2006 und 2012 gewährten staatlichen Beihilfen für Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen“, (im Folgenden: angefochtene Beschlüsse) die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV beurteilt wurde;
- hilfsweise festzustellen, dass die angefochtenen Beschlüsse in dem von ihr gegen das Emberi Erőforrások Minisztériuma (Ministerium für Humanressourcen, Ungarn) eingeleiteten und beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) unter dem Aktenzeichen 18. G. 40.399/2017. anhängigen Schadensersatzprozess nicht als für sie verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren sind und sie deshalb nicht unmittelbar und individuell betroffen ist, da sie ihre Schadensersatzforderung auf eine Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und nicht von Art. 107 Abs. 3 AEUV stützt;
- falls die angefochtenen Beschlüsse in dem auf die Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV gestützten Schadensersatzprozess als für sie verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren sein sollten, festzustellen, dass die angefochtenen Beschlüsse nichtig sind, da die von den ungarischen Behörden gewährte Beihilfe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstößt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt jeden Klageantrag auf jeweils einen Klagegrund:

1. Begründung des ersten Klageantrags

- In den angefochtenen Beschlüssen werde die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV festgestellt, so dass diese Beschlüsse in Bezug auf den von der Klägerin gegen das Emberi Erőforrások Minisztériuma (Ministerium für Humanressourcen, Ungarn) beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) eingeleiteten Schadensersatzprozess nicht als verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren seien.

2. Begründung des zweiten Klageantrags

- In den angefochtenen Beschlüssen habe die Kommission die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe nicht auf der Grundlage des von der Klägerin angeführten Art. 107 Abs. 1 AEUV, sondern gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV festgestellt. Deshalb seien diese Beschlüsse im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der Forderung, die in dem beim Fővárosi Törvényszék (hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) anhängigen Schadensersatzprozess geltend gemacht werde, irrelevant und nicht als für die Klägerin verbindliche Rechtsakte zu qualifizieren.

3. Begründung des dritten Klageantrags

- Die angefochtenen Beschlüsse sind nach Ansicht der Klägerin nichtig, weil die ungarischen Behörden eine rechtswidrige staatliche Beihilfe gewährt hätten, die gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoße und die gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV der Kommission hätte mitgeteilt werden müssen. Die Klägerin begründet die Rechtswidrigkeit der Beihilfe mit der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 [AEUV] ⁽¹⁾ sowie der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. 2016, C 262, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 214, S. 3.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2017 — Aeris Invest/SRB**(Rechtssache T-714/17)**

(2017/C 437/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Aeris Invest Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Roca Junyent, J. Calvo Costa und R. Vallina Hoset sowie Rechtsanwältin A. Sellés Marco)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die außervertragliche Haftung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses festzustellen und ihn zu verurteilen, den Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund seiner Handlungen und Unterlassungen entstanden ist, mit denen ihr die Schuldverschreibungen und Wertpapiere von BANCO POPULAR ESPAÑOL, S.A., deren Eigentümer sie war, entzogen wurden;
- den Ausschuss als Ersatz für den entstandenen Schaden („fälliger Betrag“) wie folgt zu verurteilen:
 - in erster Linie zur Rückerstattung der getätigten Investitionen von 113 022 558,44 Euro in Aktien von Banco Popular;
 - hilfsweise, unter Berücksichtigung des Vorstehenden, zur Zahlung von 93,74 Millionen Euro, oder
 - äußerst hilfsweise, zur Zahlung von 54,29 Millionen Euro.
- den fälligen Betrag um Ausgleichszinsen ab dem 7. Juni 2017 bis zur Verkündung des das Verfahren abschließenden Urteils zu erhöhen;
- den fälligen Betrag samt Verzugszinsen ab der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Betrags um den von der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz, zuzüglich zweier Prozentpunkte, zu erhöhen;
- dem Abwicklungsausschuss die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-659/17, Vallina Fonseca/SRB.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2017 — Franmax/EUIPO — R. Seelig & Hille (her-bea)**(Rechtssache T-97/17) ⁽¹⁾**

(2017/C 437/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 10.4.2017.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE